§ 0495a ZPO

Verfahren nach billigem Ermessen

Das Gericht kann sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, wenn der Streitwert 1.000 Euro nicht übersteigt. Auf Antrag muss mündlich verhandelt werden.

Fassung ab 01. Jan 2026

Fassung bis einschl 31. Dez 2025

Das Gericht kann sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, wenn der Streitwert 600 Euro nicht übersteigt. Auf Antrag muss mündlich verhandelt werden.